

(2) Der Empfang auf genommener Sendungen kann auf QSL-Karten der Sendestelle schriftlich bestätigt werden (§ 7 Abs. 1 der Verordnung). QSL-Karten sind über die Gesellschaft für Sport und Technik zu leiten.

(3) Bei der Aufnahme eines Notrufs ist der eigene Verkehr sofort zu unterbrechen und der Notruf zu beobachten. Bleibt der Notruf unbeantwortet, so sind sofort die örtlichen staatlichen Organe von der Notmeldung zu verständigen.

(4) Aufgenommene Nachrichten, die nach gesetzlichen Bestimmungen anzeigepflichtig sind, müssen sofort den örtlichen staatlichen Organen zur Kenntnis gebracht werden.

(5) Beobachtete Störungen durch andere Funkstellen sowie Verstöße gegen die Bestimmungen des Funkdienstes sind unverzüglich der zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen unter genauer Darlegung des Sachverhalts zu melden.

### § 13

#### Funktagebuch

(1) Bei jeder Amateurfunkstelle ist ein Tagebuch zu führen. Über jede Verkehrsbeziehung sind ständig folgende Aufzeichnungen einzutragen:

- a) Anfangs- und Endzeit;
- b) Rufzeichen der Gegenfunkstelle;
- c) Frequenz;
- d) verwendete Senderleistung;
- e) Standortangabe;
- f) Betriebsergebnisse (z. B. Schwunderscheinungen, Störungen);
- g) Unterschrift des für die Sendung verantwortlichen Funkamateurs.

(2) Bei Sendungen im Zusammenhang mit Notrufen ist der genaue Wortlaut aufzuzeichnen.

Bei Aufnahme von Meldungen (§ 12 Abs. 4), Beobachtungen (§ 12 Abs. 5) und beim Verkehr mit Versuchsfunkstellen (§ 10 Abs. 1) ist der Sachverhalt näher darzustellen.

(3) Abgeschlossene Funktagebücher sind mindestens ein Jahr lang bei der Amateurfunkstelle gesichert aufzubewahren.

### § 14

#### Beeinträchtigungen anderer Dienste

(1) Durch den Betrieb einer Amateurfunkstelle dürfen Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, in ihrer Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wird der Empfang von Sendungen des demokratischen Rundfunks mit Geräten geringer Trennschärfe durch den Betrieb einer Amateurfunkstelle beeinträchtigt, kann eine Sperrzeit für Amateur-sendungen während der Haupthörzeiten von der zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen angeordnet werden.

### § 15

#### Mißbrauch der Amateurfunkstelle

(1) Der Inhaber einer Genehmigung ist verpflichtet, die Amateurfunkstelle so zu sichern, daß sie von Unbefugten in seiner Abwesenheit nicht benutzt werden kann.

(2) Für jeden Mißbrauch ist er haftbar.

### § 16

#### Stilllegen des Betriebes

(1) Bei Verletzung der Vorschriften der Verordnung und der Durchführungsbestimmungen ist die Amateurfunkstelle auf Verlangen der Deutschen Post unverzüglich stillzulegen. Während der Stilllegung sind die technischen Einrichtungen oder wesentliche Teile von ihnen so zu entfernen, daß die Benutzung der Anlage unmöglich wird.

(2) Wenn der Betrieb einer Amateurfunkstelle vorübergehend, und zwar nicht länger als zwei Monate, eingestellt wird, so kann dem Funkamateurl die Genehmigungsurkunde belassen werden.

(3) Wird eine Genehmigung widerrufen oder erlischt sie, so hat der Inhaber der Genehmigungsurkunde diese zurückzugeben und die Sendegeräte einschließlich der zugehörigen Frequenzmesser völlig in ihre Einzelteile zu zerlegen sowie die Antennen und die Erdverbindungen zu entfernen. Er ist verpflichtet, diese Außerbetriebsetzung der zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen eindeutig nachzuweisen.

## IV. Allgemeines

(§§ 5 und 10 der Verordnung)

### § 17

#### Gebühren

(1) An Gebühren werden erhoben

- a) die Gebühr für die Ausstellung einer Genehmigungsurkunde . . . . . 3,— DM,
- b) die Gebühr für eine beantragte Ausfertigung eines Doppels der Genehmigungsurkunde..... 1,— DM,
- c) die Gebühr für die fachliche Überprüfung ..... 5,— DM,
- d) die Gebühr für die Wiederholung der fachlichen Überprüfung . . . . . 3,— DM.

(2) Genehmigungsurkunden werden erst nach Entrichtung der Gebühren ausgehändigt.

### § 18

#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1953

Ministerium für Post- und Fernsiewesen

I. V.: Dr. Schröder  
Staatssekretär